



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Vorzeitiger Bebauungsplan (vBP) "Agri-Photovoltaik Schernebeck"
Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Tangerhütte, Landkreis Stendal

Hier: Landesplanerische Hinweise

Halle, 11. Dezember 2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1644/1

Standort: Gemarkung Schernebeck, Flur 4, Flurstücke
170/13, 263/16 und 207/35 (tlw.)

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf zum Bebauungsplan (Stand 09/2024)

Bearbeitet von: Peter
Kretzschmar
Tel.: +49 345 6912-818
E-Mail:
peter.kretzschmar@sachsen-
anhalt.de

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden per E-Mail am 29.10.2024 durch das Planungsbüro Dipl.-Ing. Volker Herger im Auftrag der EHG Stadt Tangerhütte im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zur o. g. Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Mit dem vBP beabsichtigt die EHG Stadt Tangerhütte die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA).

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortsteils Schernebeck an der L53. Der räumliche Geltungsbereich des vBP umfasst eine Fläche von ca. 7,0 ha. Die Flächen werden bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Für den Ortsteil Schernebeck existiert kein Flächennutzungsplan (FNP). Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird (vorzeitiger Bebauungsplan).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorliegende Planung ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Geltungsbereiches von ca. 7,0 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung Solarenergie und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

Zur vorgelegten Planung ist daher eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) erforderlich, die ich durch Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur Entwurfsfassung der Planung vornehmen werde. Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfs vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise.

Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) konkretisiert und ergänzt.

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherheit der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die

Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Im Zusammenhang mit PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen sind.

Diese Prüfung wird im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vorgenommen. Dementsprechend müssen die Unterlagen zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind zusätzlich um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründung des vBP aufzunehmen.

Im LEP-LSA 2010 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“ (Z 142, Nr. I)

Im REP Altmark 2005 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“ (5.4.3.1. Z, Nr. I)

Gemäß Ziel Z 141 (LEP-LSA 2010) sind Vorranggebiete für Wassergewinnung Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (REP Altmark 2005 5.4.3. Z).

Ich stelle fest, dass zu den Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 sowie G 85 in den vorgelegten Unterlagen teilweise eine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgt ist. Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist u.a. darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte.

Der Planungsraum liegt gemäß LEP-LSA 2010 und REP Altmark 2005 im Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“. Sofern eine positive Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zur Verträglichkeit mit der Funktion der Trinkwassergewinnung und -versorgung vorgelegt wird, wäre eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung auch anzunehmen.

In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem ihm zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt zwar das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Dazu bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Dennoch ist eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführen, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorausgesetzt, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und

Alternativen einbezogen wird. Im Rahmen dieser notwendigen Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsoleter städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können. Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden.

Die im Geltungsbereich des vBP liegende und beplante Ackerfläche weist überwiegend geringe Ackerzahlen zwischen 25 und 42 ($\bar{x}$ 32,5) auf. Die Gemarkung Schernebeck und damit die hier beplante Fläche ist im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet enthalten.

Der vorhandene „Kriterienkatalog der EGem Stadt Tangerhütte - zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik“ soll die Errichtung von PVFA im Gemeindegebiet steuern. Demnach ist die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales sowie der „Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen“ des Landkreises Stendal grundsätzlich zu berücksichtigen. Laut Kriterienkatalog sollen mögliche Gebietskulissen konkretisiert und von den Ortschaftsräten beschlossen werden. Diese Festlegungen durch den Ortschaftsrat sind in der Begründung des vBP darzustellen, um eine Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit diesen prüfen zu können. Punkt I des Kriterienkatalogs legt u.a. fest, welche Flächen (sofern vorhanden) Vorrang bei der Planung besitzen. Hier ist insbesondere die Möglichkeit der Realisierung von PVFA auf Konversions- und Privilegierungsflächen zu prüfen. Punkt II des Kriterienkataloges legt den Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen fest. Unter Punkt III wird ein Orientierungsrahmen u.a. zur Flächengröße für PVFA vorgegeben. Aus der Begründung geht hervor, dass die Planung Punkt I.2 (Agri-Photovoltaikprojekt), Punkt II (PVFA auf benachteiligten Flächen) inklusive der Unterpunkte (1) bis (8) sowie Punkt III des Kriterienkataloges erfüllt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen kann von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde derzeit nur teilweise nachvollzogen werden, worin die Standortentscheidung für die konkrete Flächeninanspruchnahme des geplanten Solarparks innerhalb des Geltungsbereiches des vBP „Agri-Photovoltaik Schernebeck“ begründet liegt.

Neben den genannten notwendigen Ergänzungen wird zur Beurteilung des Vorhabens zudem um nähere Informationen über die Bauart der Agri-PVFA (z.B. nach DIN-Norm) gebeten.

Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe einer Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Redaktioneller Hinweis

Das Plangebiet liegt nicht im Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. IV „Teile der Tanger-Niederung“ des LEP-LSA 2010 (Begründung S. 5, Punkt 2.2).

➤ **Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt**

Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

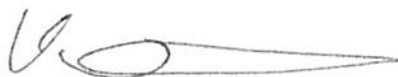
➤ **Hinweis auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen

Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: +49 345 6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a long, horizontal, slightly wavy line that tapers to a point on the right.

Kretzschmar



Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37

10119 Berlin

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich
Osterburg**

**Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaik
Schernebeck“ Ortschaft Schernebeck, Einheitsgemeinde Stadt
Tangerhütte**
**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs.1 und § 4 Abs.2 BauGB**

Osterburg, 07.11.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Mail IBH V.H.29.10.2024

Mein Zeichen
(bitte stets angeben): 4.7.1-hat

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von: Frau Hahn

Tel.: (03937) 25296-44

E-Mail: uta.hahn@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

nach Durchsicht der per Mail erhaltenen Unterlagen zum vorzeitigen Bebauungsplan (vBP) „Agri-Photovoltaik Schernebeck“ der Ortschaft Schernebeck, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Vorentwurf Stand 09/2024 mit Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

In dem geplanten Geltungsbereich des vBP „Agri-Photovoltaik Schernebeck“ der Ortschaft Schernebeck, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.

Flussbereich Osterburg:
Ballerstedter Straße 11
39606 Osterburg
Tel.: (03937) 25296-0
Fax: (0391) 581-2129
E-Mail: FB.OBG@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Der geplante Geltungsbereich des vBP „Agri-Photovoltaik Schernebeck“ der Ortschaft Schernebeck, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte liegt in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-Mail: poststelle@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit



Direktorin:
Martina Große-Sudhues
Tel.: (0391) 581-1385
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN: DE481000000008100153
BIC: MARKDEF1810

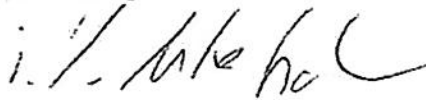
der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risiko-management/> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.

Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP „Agri-Photovoltaik Schernebeck“ der Ortschaft Schernebeck, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sein können.

Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.

Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lars Rupp
Flussbereichsleiter



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner

Mulackstraße 37
10119 Berlin

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisplanung@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

63.03 Ell

Datum:

05.12.2024

Aktenzeichen:	63/546/2024-04481	eingegangen: 30.10.2024
Vorhaben:	vorzeitiger Bebauungsplan "AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK" der Stadt Tangerhütte OT Schernebeck Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie; Größe des Geltungsbereiches ca. 7 ha hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Antragsteller:	Stadt Tangerhütte 39517 Tangerhütte Bismarckstraße 5	
Grundstück:	Tangerhütte, Stadt, Schernebecker Dorfstraße	
Lage:	Gemarkung Schernebeck, Flur 4, Flurstücke 170/13, 207/35, 264/16	

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik Schernebeck" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Sehr geehrter Herr Herger,

aufgrund der Beteiligungsaufforderung mit Schreiben vom 29.10.2024 (Posteingang: 30.10.2024) teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planvorentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Das o.a. Bauleitplanaufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen.

Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) erforderlich.

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do.	Fax:	+49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
09:00 – 12:00				
14:00 – 17:00				
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo.	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
09:00 – 12:00	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de*	BIC:	NOLADE21SDL
14:00 – 16:00				
Fr.	EGVP vorhanden*			
08:00 – 11:00				

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>



geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Erfordernisse der Raumordnung:

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist abschließend für das Vorhaben erforderlich.

Unter nachfolgenden Link befinden sich alle erforderlichen Informationen zum Denkmalgesetz, der Denkmalantragsverordnung, die Antragsformulare und die Ausfüllhinweise für die Antragstellung zum Nachlesen.

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbe/>

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

Archäologische Denkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Fundstellen: undatiert, Neuzeit); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt südöstlich der Ortslage Schernebeck auf relativ ebenem Gelände, Westlich des Vorhabensgebiets fließt der Schernebecker Mühlenbach.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für

organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung. Im Umfeld des Vorhabengebiets liegen mehrere Fundstellen bislang unbekannter Zeitstellung sowie eine Fundstelle der frühen Neuzeit. Das öffentliche Interesse ist gegeben.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Die beantragte Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Bei Bodeneingriffen für das Vorhaben, interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherren und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

(§ 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA); Postanschrift: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle (Saale)

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem vorzeitigen Bebauungsplan „AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK“ noch nicht zustimmen.

Im eingereichten Vorentwurf sind die gesetzlich verpflichtenden Vorgaben zu natur- und landschaftsbildverträglicher Gestaltung des Solarparks nicht geklärt. Wesentliche Scherpunkte des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind noch nicht ausreichend bzw. nicht korrekt abgearbeitet. Die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit kann aufgrund des Fehlens wesentlicher Angaben nicht geprüft werden. Ferner bedarf es aufgrund des Bauverbotes auf Flächen im Landschaftsschutzgebiet parallel zum Bauleitplanverfahren eines adäquaten naturschutzrechtlichen Verfahrens.

Zusammengefasst sind noch folgende Punkte zu erledigen und im Entwurf des B-Plans vorzulegen:

- Angaben zur Ausrichtung Modulreihen (Südausrichtung) für SO 1 tätigen
- Angaben zu den Modulreihenabständen für SO1 und SO 2 tätigen
- Vorweisen 6 m breite Modulreihenabstände innerhalb der Baufläche SO 1
- Vorlegen vollständige FFH-Verträglichkeits-(vor)-prüfung mit kumulierender Betrachtung (vorzeitiger, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Birkhorst OT Schernebeck")
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorlegen
- Vorweisen naturschutzkonforme Gestaltung der Solarparke SO1 und SO2 durch Angabe konkreter Maßnahmen, zum Beispiel Festlegung einer Ansaat mit regionalem Saatgut auf SO 1
- Konkretisierung der Mindestmaße und -qualitäten zur Sichtschutzpflanzung und ggfs. weiterer Kompensationsmaßnahmen
- ortskonkrete Betrachtung Landschaftsbildbeeinträchtigung
- stringente Abarbeitung Artenschutzbelange § 44 BNatSchG
- Lösung Bauverbotsproblematik im LSG zum Beispiel durch zeitnahe Vorlage Antrag auf Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung mit fachlich fundierter Begründung

Begründung:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Vorentwurf des Bebauungsplans vor, arbeitet die naturschutzfachlichen Schwerpunkte jedoch noch unvollständig ab. Das Vorhaben ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht noch nicht prüffähig.

Die bisherige Planung ist in Bezug auf die zukünftige Nutzung nicht geklärt. Gemäß Begründung, Kapitel 1.1 soll auf der Fläche weiterhin gleichzeitig Ackerbau betrieben werden. An andere Stelle, zum Beispiel in der Begründung, Kapitel 5.7.2 heißt es, dass die vorhandene Ackerbrache in Dauergrünland umgewandelt werden soll. In der Begründung, Kapitel 5.2.2 wird dargelegt, dass die Flächen zwischen den Solartrackern sowohl als Acker oder als Grünland genutzt werden können. Die zukünftige Nutzung der Fläche ist neben den Parametern der technischen Anlage entscheidend für die Bewertung der Zielbiotope in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

Weiterhin sind wesentliche Planelemente eines Solarparks, die zur Einschätzung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des B-Plans erforderlich sind, noch nicht eindeutig geklärt. Konkret fehlen Angaben zur Ausrichtung der Solarmodule bzw. der Modulreihen auf der Fläche SO 1 sowie Angaben zu den Modulreihenabständen für SO 1 und SO 2.

In der Begründung, Kapitel 5.2.2 heißt es: „Die Solartracker werden in Nord-Südrichtung in einem Abstand von 8 - 14 m voneinander aufgestellt.“ Diese Angabe ist zu unkonkret und auch nicht eindeutig. Für eine fachliche Einschätzung ist eindeutig anzugeben, welcher Modulreihenabstand vorliegen wird. Bei der Angabe des Modulreihenabstands ist der Abstand anzugeben, der nicht übertraut wird, wenn die Solarpanelle die maximal mögliche Fläche überschirmen (überschirmte Fläche = Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche).

Ohne diese Angaben können weder die Natur- und Landschaftsbildverträglichkeit als Bestandteile der Eingriffsregelung noch die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange geprüft werden. Bei den Angaben ist eindeutig zwischen SO 1 und SO2 zu differenzieren.

Zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkten kann bereits folgendes angemerkt werden:

Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan soll die Realisierung eines Solarparks und in Folge die Überschirmung und nachgeordnet auch eine Versiegelung von Flächen ermöglichen. Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz umzusetzen, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird. Mit einer angemessenen Grundflächenzahl und damit einhergehend ausreichend breiten Reihenabständen und der harmonischen Eingliederung des Parks in die umgebende Landschaft zum Beispiel durch optische Unterbrechung der Anlage mittels Grün-/ Brachestreifen in Gassen soll verhindert werden, dass eine monolithische Anlage entsteht. Die bloße Planzeichnung im Satzungsvorentwurf lässt eine Beurteilung zur Gestaltung des Solarparks nur bedingt zu. Die für die Einschätzung erforderlichen Angaben, wie Ausrichtung der Modulreihen und Reihenabstände lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.

Zur Förderung der Biodiversität sind für SO 1 Modulreihenabstände von 5 oder 6 Metern erforderlich (siehe Fachbeitrag LABO (2023) und Positionspapier NABU (2022)). Es sollten 2,5 bzw. mind. 3 Meter besonnte Flächen zwischen den Modulreihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September entstehen (Länderleitfaden StMB (2021) und Positionspapiere BNE (2022) und BUND et al. (2022)). Auch ist eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden einer Ost-West-Ausrichtung mit Satteldachform vorzuziehen, um den Vermeidungsgrundsatz zu wahren. Diese Informationen werden sonst einem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen, der jedoch zum Vorentwurf des B-Plans noch nicht vorliegt.

Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).

Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVwA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Nachfolgende Abbildung zeigt den Entwurf des LVwA zur Bewertung der PV-Anlagen.

			Solaranlagen / Solarparks			
BTA	-	Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	2	2	BSi..sf BSi..vf	
BTB	-	Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSi..sf BSi..vf	
BTC	-	Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	KGi...	
BTD	-	Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagerung, Schuttablagerung, entsiegelt, Zuwegungen)	2	2	BSi..sf BSi..vf	
BTE	-	Solarpaneele, vertikal	0	0	BSi..vf	
BTF	-	Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSi..s. BSi..v.	

Abb. 1: Handreichung LVwA

Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan noch nicht enthalten. Sie muss den Festlegungen des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA entsprechen.

Da der B-Plan für die Bauflächen SO1 und SO 2 zwei unterschiedliche Solarparkmodelle (1 x Agri-PV mit Trackern und 1 x klassischer Solarpark) mit verschiedenen Grundflächenzahlen vorsieht, sind die beiden Sonderbauflächen in der Bilanz differenziert darzustellen.

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sind alle Eingriffe, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen (Vollversiegelung, Teilversiegelung durch Wege), darzulegen. Es sind sowohl die Eingriffs- als auch die Kompensationsflächen vollständig in die Bilanz einzubeziehen.

Laut Nutzungsschablone in der Planzeichnung und textlicher Festsetzung im Satzungsvorentwurf zum B-Plan wurde für SO 1 eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und für SO 2 eine GRZ von 0,1 festgelegt. Es können in SO 1 somit 80 % und in SP 2 10 % der Baufläche durch die Module überprägt werden. Dies muss sich in der Bilanzierung auch niederschlagen. Der auf der Fläche durch diese Festsetzung mögliche Eingriff muss in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgebildet werden. Zur Prüfung muss die Größe der jeweiligen Baufläche bekannt sein.

Bei Solarparks beinhaltet die überbaubare Grundflächenzahl die versiegelten Flächen (Trafos, Ramm-pfähle, Wege) und die Flächen direkt unter den Modulreihen (übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche). Es muss rechnerisch prüfbar sein, dass der auf der Fläche SO 1 bzw. SO 2 durch die Festsetzung einer GRZ von 0,8 bzw. 0,1 mögliche Eingriff vollständig in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz abgebildet ist. Für den Solarpark ist im B-Plan plausibel darzulegen, welche Fläche in m² jeweils für SO 1 und SO 2 maximal überbaut wird. Die GRZ als Maß der baulichen Nutzung stellt die überbaubare Grundfläche dar.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz spricht sich in seinem im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen für eine maximale GRZ von 0,6 aus. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet worden und sollte auch für den südlich von Schernebeck geplanten Solarpark auf SO 1 eingehalten werden.

Die Fläche für die reine Vollversiegelung durch die Modulstände, Trafos etc. (Biotoptyp BTD) muss ebenfalls in Gänze als Eingriff in der Bilanz abgebildet werden. In der Begründung, Kapitel 5.2.2 ist bereits die Rede von einer Versiegelung von 5 % für die Baufläche SO 2. Es fehlen Angaben hierzu für SO 1. In der Bilanz muss der prozentuale Anteil an der Baufläche dann prüfbar sein.

Es sind auch Flächenangaben zu den neu hinzukommenden teilversiegelten Flächen, wie etwa geschotterte Zuwegungen, Stellfläche für Löschfahrzeuge etc. zu tätigen.

Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist neben der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts gleichwertiger Gegenstand bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Sie ist über eine verbalargumentative Zusatzbetrachtung abzuhandeln. Dies hat im Umweltbericht zu erfolgen. Die Einsehbarkeit aus den verschiedenen Himmelsrichtungen ist zu beschreiben (unter Bezugnahme zu den vor Ort vorhandenen sichtverstellenden Landschaftselementen Wald, Hecke etc. und des Reliefs). Es sind klare und ortskonkrete Aussagen darüber zu treffen, wie die Anlage von wesentlichen Standorten, wie Straßen, Feld- und Radwegen und den dem Vorhaben zugewandten Ortsrändern der angrenzenden Ortschaften (Schernebeck, Stegelitz, Schönwalde) eingesehen werden kann. Was hat der Planer unter Berücksichtigung der örtlich vorliegenden Reliefenergie hierzu ermitteln können? Nachfolgender Abbildung können die Höhenlinien entnommen werden. Der Solarpark soll im Bereich einer Anhöhe, dem Mühlenberg, errichtet werden. Auf die örtliche Situation ist konkret einzugehen. In der Begründung, Kapitel 5.7.2 wird bereits dargelegt, dass die bisher nicht baulich belastete Fläche durch die geplante Anlage technisch überprägt wird und eine gute Einsehbarkeit von der L 53 gegeben ist.

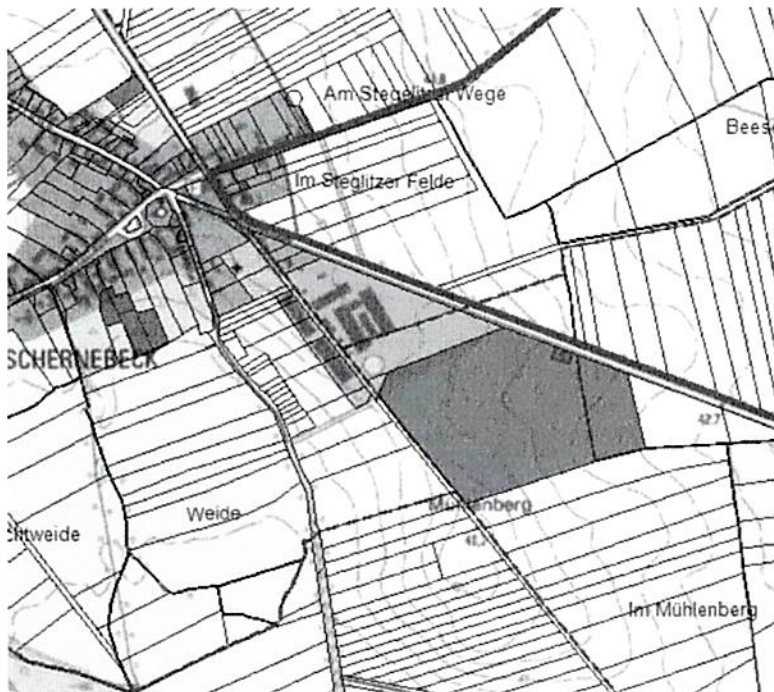


Abb. 2: Darstellung Solarpark auf Topographischer Karte mit Höhenlinien

Durch Pflanzmaßnahmen kann die Sicht auf einen Solarpark oftmals verschattet werden. Die Funktionsfähigkeit einer Sichtschutzpflanzung ist jedoch unter Berücksichtigung der gegebenen Reliefenergie vorab zu prüfen.

Aus der verbalargumentativen Beschreibung muss hervorgehen, ob vorhandene Gehölzbestände und ggfs. geplante Sichtschutzpflanzungen unter Beachtung der vor Ort vorhandenen Reliefenergie im Zusammenspiel mit der Höhe der geplanten Anlagen geeignet sind, die Landschaftsbildbeeinträchtigung am Vorhabenstandort erfolgreich zu minimieren. Standortkonkrete Betrachtungen hierzu sind auszuführen, um die Eingriffsregelung vollständig abzarbeiten. Wird die Höhe der Sichtschutzpflanzung später genügen, um die Solartracker auf Höhe des Mühlenbergs später effektiv zu verdecken? Wie wird die Anlage von der L 53 zu sehen sein? Welche Einsehbarkeit ergibt sich für Spaziergänger entlang des Feldweges in Verlängerung der Schernebecker Dorfstraße westlich der Vorhabenfläche?

Der Eingriff, der aus dem Solarparkvorhaben resultiert, ist durch Vorlage von adäquaten Maßnahmen, insbesondere durch die naturverträgliche Gestaltung der Anlage selbst, auf ein Mindestmaß zu reduzieren bzw. zu kompensieren. Die bisherigen Planunterlagen geben dazu kaum bzw. widersprüchliche Aus-

künfte, sodass die Genehmigungsfähigkeit des B-Plans derzeit naturschutzfachlich noch nicht einschätzbar ist.

Im Vorentwurf ist eine Sichtschutzhecke an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze zur L53 vorgesehen. In der Planzeichnung zum B-Plan wurde hier jedoch noch keine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB dargestellt.

Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches soll gemäß Begründung, Kapitel 5.4 mit 3 m festgelegt werden. Diese Breite reicht nicht aus, um eine mindestens 3-reihige Hecke zu etablieren, die dann eine Sichtschutzfunktion und die im Umweltbericht, Kapitel 2.b.1 vorgesehene Lebensraumfunktion für Gebüschbrüter erfüllt. Es ist eine Breite von mindestens 5 m vorzusehen.

Hinsichtlich der Mindestangaben zu Gehölzpflanzungen gebe ich folgende Hinweise:

Nur bei Einhaltung der erforderlichen Mindestmaße und -qualitäten kann gewährleistet werden, dass die Pflanzmaßnahme die Anforderungen an eine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme erfüllt. Eine Heckenpflanzung muss daher mindestens 3-reihig sein. Aus Sichtschutzgründen ist eine durchgängige Pflanzung zu erwarten. Es sind Angaben zu Artenauswahl, Herkunft, Pflanzqualitäten und Pflanzschema zu tätigen. Ein Pflanzplan ist zu entwickeln. Die Angaben zum Pflanzschema sind hinsichtlich Anzahl Pflanzreihen, Pflanzbreite in und zwischen den Reihen und Pflanzqualitäten (Sträucher mindestens 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, Bäume Hochstamm Stammumfang 12-14 cm) zu konkretisieren.

Bei Gehölzpflanzungen sind heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss daher je nach Standort nachweislich das

- Norddeutsches Tiefland (Herkunftsgebiet 1) oder
- Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) sein.

Unter folgendem Link kann das korrekte Herkunftsgebiet für den jeweiligen Pflanzstandort geprüft werden:

https://gdi-viewer.bmel.de/application/GDI_BMEL_Geodatenviewer

Das Herkunftsgebiet ist für die Pflanzung nachzuweisen. Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials wird gefordert, da an den Standort angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Absatz 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora.

Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Hierzu ist eine entsprechend lautende Festlegung in die B-Plan-Satzung aufzunehmen. Sie ist essentiell für die Sicherung der Maßnahmenumsetzung.

Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG und soll die tatsächliche Umsetzung sicherstellen. Eine zeitliche Kopplung der Herstellungsfrist an den Baufortschritt genügt den naturschutzrechtlichen Ansprüchen an eine zeitnah zum Eingriff durchgeführte Kompensation.

Die Gewährleistungsfrist für Pflanzmaßnahmen beläuft sich auf 5 Jahre (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige zur Durchführung der Pflanzung und hat ebenfalls Eingang in die Satzung zum B-Plan zu finden.

Für Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft ist i. d. R. ein Verbiss durch Wildtiere zu befürchten. Um den Erfolg der Maßnahme zu sichern, ist daher für den Gewährleistungszeitraum (5 Jahre) eine Zäunung vorzusehen. Die Zäunung der Gehölzflächen ist in der Satzung zum B-Plan festzulegen.

Sollte zur Unterhaltung bzw. Pflege der Grünflächen innerhalb der Solarparkfläche eine Beweidung vorgesehen sein, muss auch gewährleistet werden, dass vorhandene und anzupflanzende Gehölze später nicht durch die Nutztiere verissen werden. Auch hierzu sind Aussagen im B-Plan zu treffen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Unterhaltungspflicht sowie die Verpflichtung einer rechtlichen Sicherung. Die Kompensationsmaßnahmen sind daher im Anschluss an die 5-jährige Gewährleistungsfrist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch dies über entsprechende textliche Festsetzungen zu regeln.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der Verpflichtung zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an den Bauherren weitergeben. Entsprechend der Benennungsregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Grünmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Maßnahmen an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist müssen die Pflanzmaßnahmen abgenommen werden. Hierzu sind Aussagen im B-Plan zu treffen.

FFH-Verträglichkeit, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz:

Schutzgebiete

Die Vorhabenfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“.

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes legt in § 4 Abs. 1 fest, dass alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In § 4 Abs. 2 konkretisiert die Verordnung den Verbotstatbestand weiter auf ein Bauverbot. Aufgrund dieses Verbotstatbestandes ist die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in diesem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich nicht möglich.

Dass die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes, also einem Gebiet, in dem die Landschaft im Fokus des Schutzzweckes steht, zuwiderläuft, zeigt sich im LSG „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ auch daran, dass die Ortslagen selbst nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes sind. Herausgelöst wurden die vorhandenen baulichen Anlagen der Ortschaften und daran angrenzende Freiflächen, die der Gemeinde eine bauliche Entwicklung außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ermöglichen sollen.

Der massive Ausbau von Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien und damit die hohe Nachfrage an geeigneten Flächen für Solarparks, auch in Konkurrenz zu anderen Anlagen zur grünen Energiegewinnung, konnte vom Ordnungsgeber beim Ausschluss jeglicher zusätzlichen Bebauung in Landschaftsschutzgebieten so nicht vorhergesehen werden. Vorausgesetzt, es liegen keine geeigneten Alternativflächen außerhalb der Schutzgebiete vor, darf dieser Sachverhalt daher unter dem Aspekt der Energiewende neu betrachtet werden.

Die Vorhabenfläche wird derzeit als Bestandteil eines Ackerschlagess bewirtschaftet. Grundsätzlich ist jede Fläche, unabhängig von ihrer Lage im Schutzgebiet, für das Schutzgebiet wertvoll und gleichwertig schutzwürdig. Der Wert einer Fläche im Einzelnen ist, für sich allein betrachtet, weniger relevant. Das gilt auch für die Ackerfläche. Vielmehr sind Einzelflächen im Verbund mit den weiteren Flächenanteilen des Schutzgebietes zu betrachten, da das Gesamtgefüge der wertgebenden Bestandteile eines besonderen Landschaftsraumes den Schutz erfordert. Das Schutzerfordernis des LSGs besteht somit für den gesamten Landschaftsraum. Insofern ist die Aussage in der Begründung, Kapitel 5.7.1: „Der Schutzzweck des LSG wird durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt, da es sich um eine Intensivackerfläche handelt, die mit der Überplanung naturschutzfachlich aufgewertet wird.“ fachlich falsch. Der Aussagesatz ist zu streichen. Zur weiteren Nutzung der Ackerfläche werden zudem widersprüchliche Angaben ge-

macht (Weiternutzung als Acker oder doch Umwandlung in Grünland). Bei einer Weiternutzung als Acker würde die bauliche Anlage als Belastung zusätzlich hinzutreten. Es kommt zu keiner Aufwertung. Die bauliche Überprägung der Fläche führt nach Auffassung der UNB keinesfalls zu einer Aufwertung der Fläche, jedenfalls nicht in Bezug auf das Landschaftsbild.

Bei einer Umwandlung in Dauergrünland stünden ggfs. positive Effekte durch die Umwandlung der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die hinzutretende bauliche Überprägung, die durch die Sichtschuthecke nur vermindert, nicht jedoch völlig vermieden werden kann, gegenüber, sodass unter der Bilanz bestenfalls der Wert Null steht. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes müssen über die naturverträgliche Gestaltung des Solarparks gewahrt werden.

Im Vorentwurf zum B-Plan sind widersprüchliche Angaben zum Verfahren enthalten. Von einer Herausnahme (gemeint ist ein Verfahren zur Herauslösung der Vorhabenfläche aus dem LSG) ist im Umweltbericht, Kapitel 2.b.1 die Rede. Laut Begründung, Kapitel 5.7.1 soll eine Befreiung von dem Bauverbot beantragt werden.

Bisher verstößt der B-Plan gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung, weil in dem Gebiet eine Bebauung grundsätzlich verboten ist. In der Folge ist der B-Plan nicht vollzugsfähig und somit grundsätzlich unwirksam.

Zur Lösung des Konfliktes bestehen zwei Möglichkeiten:

- Herauslösung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet bzw. inhaltliche Änderung der Schutzzwecke mittels Änderungsverordnung
- Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG

Ein Rechtsanspruch auf Eröffnung eines Veränderungsverfahrens besteht nicht.

Eine Befreiung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BNatSchG vorliegen.

Ich weise daher darauf hin, dass das Antragsverfahren zur LSG-Verordnung möglichst zeitnah zum laufenden B-Planverfahren auf den Weg zu bringen ist.

Natura 2000

Die Vorhabenfläche liegt ca. 570 m vom FFH-Gebiet DE 3536 301 „Mahlpfuhler Fenn“ und dem gleichnamigen Vogelschutzgebiet entfernt. Insofern bedarf es der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist zu ermitteln, ob der Bebauungsplan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen geeignet ist, die Erhaltungsziele nahegelegener Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Die Auswirkungen des Solarparkvorhabens sind ggfs. gemeinsam mit anderen Solarparkvorhaben zu betrachten und zu bewerten. Der UNB ist folgendes Vorhaben in relevanter Nähe zum vorliegenden B-Plan bekannt: vorzeitiger, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürger-solarpark Birkhorst OT Schernebeck". Insofern ist eine kumulierende Betrachtung mit diesem Vorhaben und ggfs. weiteren, der UNB bisher nicht bekannten Solarparkvorhaben erforderlich.

Biotopverbund

Die Vorhabenfläche liegt inmitten der Biotopverbundeinheit „Tanger-Niederung“, ist jedoch nicht Teil einer Kern- oder Entwicklungsfläche.

Die Zielstellung für die Biotopverbundeinheit Tanger-Niederung lautet wie folgt: „Die Tangerniederung soll extensiv als Grünland genutzt und mit naturnahen Biotopen wie Röhrichte, Seggenrieder, Kleingewässer, Kopfbäumen, Hecken, Weidengebüschen und feuchten Feldgehölzen angereichert werden.“ Diese Zielstellung gilt für die gesamte Tanger-Niederung unabhängig von der Lage in einer Kern- oder Entwicklungsfläche.

Im Bereich der Vorhabenfläche findet derzeit großflächig ackerbauliche Nutzung statt. Die Vorhabenfläche liegt erhöht, also nicht direkt in einer Niederung. Für diese Flächen ist daher keine konkrete Zielstellung aus dem Erläuterungsbericht zur Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Stendal (Stand: Oktober 2001) ableitbar.

Objektschutz

Bundes- und Landesgesetzgebung haben über § 30 BNatSchG und §§ 21 und 22 NatSchG LSA bestimmte Biotope und Naturelemente unter gesetzlichen Schutz gestellt bzw. zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Die Schutzobjekte im Land Sachsen-Anhalt sind kartiert und digital erfasst. Die Datenlage zu den digital erfassten und der UNB vorliegenden gesetzlich geschützten Biotopen ist jedoch unvollständig bzw. teilweise nicht aktuell. Sie beruht teils auf Kartierungen, teils ist sie jedoch nur luftbildgestützt. Daher besteht jederzeit die Möglichkeit, dass bislang nicht erfasste schutzwürdige Biotope in einem Plangebiet bzw. auf einer Vorhabenfläche vorkommen.

Ein Bestand unterliegt stets in seiner Gesamtheit und unabhängig vom Stand seiner digitalen Erfassung dem gesetzlichen Schutz.

Der Solarpark soll auf einer Teilfläche eines Ackerschlag es errichtet werden. Eine Biotopschutzproblematik aufgrund von Trockenrasen, Flachland-Mähwiesen o. ä. liegt daher nicht vor. Da auf der Vorhabenfläche und in ihrer näheren Umgebung keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist auch nicht von einer Betroffenheit von geschützten Hecken und Feldgehölzen auszugehen. Die L53 wird von einer Baumreihe begleitet. Sie liegt jedoch nördlich der Straße und somit nicht zwischen Straße und Vorhabenfläche. Insofern ist nicht zu erwarten, dass die Zuwegung mit dem Biotopschutz kollidiert.

Der Objektschutz umfasst gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch über den Biotopschutz hinausgehende Regelungen der Länder bzw. Landesteile. Der Landkreis Stendal hat von dieser Option Gebrauch gemacht und Gehölze bestimmter Ausprägung über die Gehölzschutzverordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst gemäß § 3 der Gehölzschutzverordnung das Gebiet des Landkreises Stendal mit Ausnahme der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne des § 34 BauGB. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, es sind jedoch keine Gehölze vorhanden, sodass mit der Vorhabenplanung die Regelungen der Verordnung nicht berührt werden.

Artenschutz:

Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung unabhängig von der gewählten Verfahrensart zu berücksichtigen sind. Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert. Die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht abzuarbeiten.

Zur Umsetzung des allgemeinen Artenschutzes hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die sich u. a. auf die Gestaltung der Bauzeiten auswirken. Von der Vorhabenplanung sind keine Gehölze betroffen, sodass der Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht tangiert wird.

Der besondere Artenschutz umfasst die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Eine artkonkrete Einschätzung, ob diese Verbotstatbestände bau-, anlagen- und betriebsbedingt eintreffen können, liegt nicht vor und wird nachgefordert. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind stringent abzuarbeiten.

Bei den Vögeln sind aufgrund der Betroffenheit großer Ackerflächen die Offenlandbrüter, wie die Feldlerche, besonders betrachtungsrelevant. Mit der baulichen Überprägung gehen Bruthabitate der Offenlandbrüter nachhaltig verloren. Mit dieser Problematik ist sich im Umweltbericht umfassend auseinanderzusetzen. Der Aussagesatz in der Begründung, Seite 12 bzw. im Umweltbericht, Seite 19 zur Feldlerche wird nicht akzeptiert. Es ist ein Ersatzhabitat zu schaffen (zum Beispiel durch Umwandlung von Acker

in Grünland oder Anlage Brachestreifen auf dem Ackerschlag, auf dessen nordöstlicher Teilfläche der Solarpark errichtet werden soll).

Für die Betrachtung zur Siedlungsdichte der Feldlerche auf der Vorhabenfläche müssen die Bedingungen vor Ort bei der gutachterlichen Einschätzung berücksichtigt werden. Ertragsschwache Standorte wie z. B. Sandäcker zeichnen sich aufgrund der besseren Brutbedingungen durch höhere Brutdichten der Feldlerchen aus. Für die Ermittlung der Brutdichte ist die Fläche um die Bereiche zu verkleinern, die von Feldlerchen nicht als Bruthabitat angenommen werden (z. B. Waldränder, Hecken mit entsprechendem Puffer).

Hinweis:

Die Angaben in der Begründung und dem Umweltbericht zur den Flurstücken sind teilweise nicht korrekt. Angegeben wurde Flurstück 263/16. Überbaut werden soll laut Planzeichnung indes jedoch Flurstück 264/16. Die Angaben in der Begründung, Kapitel 3.2 und dem Umweltbericht, Kapitel 1a sind zu korrigieren.

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergie („AGRI-Photovoltaik Schernebeck“) in der Gemarkung Schernebeck, Flur 4, Flurstücke 170/13, 207/35 und 264/16. Zu den vorgelegten Unterlagen in der Vorentwurfsfassung mit Stand 30.09.2024 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

In der Vorentwurfsunterlage wird das Schutzgut Wasser sehr unzureichend betrachtet. Daher werden die nachfolgenden Hinweise gegeben, die bei der Bearbeitung der Entwurfsfassung zu berücksichtigen sind:

I. Gewässer

Grundwasser

Entsprechend den in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten wird der Grundwasserflurabstand für den Geltungsbereich überwiegend mit weniger als 2 m bis zu 10 m unter der Geländeoberkante angegeben. Die im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches erfassten Grundwasserisohypsen verlaufen zwischen 42 m ü. NHN (im Westen) und 41 m ü. NHN (Richtung Osten). Laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) wird die Geschütztheit des Grundwasserleiters mit sehr gering bis gering bewertet. Das Grundwasser ist grundsätzlich vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes muss beschrieben werden, wie der Schutz des Grundwassers bei Ausführung des Vorhabens gewährleistet wird (siehe auch Anmerkungen unter Punkt VI Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Hinweise

- Lt. Drainagekataster muss auf dem Flurstück 170/13 und im Osten des Flurstückes 264/16 mit dem Vorhandensein von Drainageleitungen im Untergrund gerechnet werden. Vor Beginn jeglicher Bodenarbeiten sollte in Rücksprache mit den Flächeneigentümern geklärt werden, wo derartige Leitungen verlaufen, um bei der Errichtung der PV-Module Schäden an vorhandenen Leitungen und daraus resultierende Folgeschäden auszuschließen.
- Sollten im Rahmen des Bauvorhabens Maßnahmen zur Grundwasserhaltung geplant sein, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche mindestens 4-6 Wochen vor Beginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich zu beantragen ist.

Oberflächengewässer

Wie richtig in der Unterlage dargestellt, befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder daran angrenzend keine Gewässer erster oder zweiter Ordnung. Unmittelbar entlang der nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Landesstraße L53 verläuft ein Gewässer zweiter Ordnung in einer Entfernung von ca. 15 m zum geplanten Sondergebiet.

II. Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrisikogebiete, Trinkwasserschutzgebiete

Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG oder § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie auch außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (HQ200/HQextrem) und außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes nach § 51 WHG. Hochwasserschutzanlagen (Deiche) werden durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht berührt. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Lüderitzer Tanger verläuft östlich in einer Entfernung von ca. 500 m zum Sondergebiet.

III. Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung

In den vorgelegten Unterlagen wird ausgesagt, dass ein Anschluss für die Versorgung mit Trinkwasser oder für die Beseitigung von Abwasser nicht erforderlich ist. Andernfalls sind dazu nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen zu treffen und diese im Umweltbericht zu berücksichtigen.

IV. Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung

In den vorgelegten Unterlagen (Vorentwurf) wird ausgesagt, dass das anfallende Niederschlagswasser durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Solarmodule über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund abgeleitet werden kann.

Im Umweltbericht müssen zur Niederschlagswasserbeseitigung weitergehende Aussagen getroffen werden. Es ist zu erläutern, wie die Zuwegungen oder die Dachflächen der Trafostationen entwässern und ob insgesamt Maßnahmen zur gezielten Versickerung z.B. über Rohrleitungen, Versickerungsmulden, Rigolen etc. vorgesehen bzw. erforderlich werden. Auch zur Versickerungsfähigkeit des Standortes müssen allgemeine Aussagen gemacht werden. Hier erfolgt der Hinweis, dass der Vorhabensstandort in Richtung Nordosten ein Höhengefälle von ca. 5 m auf einer Länge von ca. 300 m aufweist. Entsprechend der Darstellung in der Hinweiskarte Starkregen Gefahren sind im Bereich der geplanten AGRI-Photovoltaik-Anlage stellenweise bereits Rinnenstrukturen mit höheren Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen zur Landesstraße L 53 verzeichnet. Es ist zu berücksichtigen, dass die im Bereich der PV-Module linienhaft konzentrierte Niederschlagswasseransammlung entlang der Unterkanten der Module dazu führen kann, dass sich – z.B. bei Starkniederschlagsereignissen - diese Gefahren erhöhen, sich Erosionsrinnen bilden oder vertiefen und es durch Ausspülungen o.ä. zu Schäden im Bereich der Straße kommen kann. Hier muss geprüft werden, ob besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, um Schäden auszuschließen.

Die Niederschlagswasserentwässerung im Geltungsbereich muss unter Berücksichtigung der hier gegebenen Hinweise und Anforderungen detaillierter erläutert werden. Im Umweltbericht sind die Niederschlagswasserentwässerung und Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser entsprechend zu berücksichtigen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Soweit eine freie Versickerung nicht (vollständig) möglich ist und über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) erfolgen soll, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 Abs. 1 WHG einzuhalten,

wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.

Bei geplanter Versickerung in das Grundwasser oder gezielter Einleitung in ein Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung oder Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer vor Ort möglich und durchführbar ist. Die dafür erforderlichen Nachweise müssen der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf gem. §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die mind. 6 Wochen vor Baubeginn der Anlage beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.

Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung von Regenwasser vor Ort – also die Verdunstung, Versickerung, Speicherung oder Nutzung – ist gesetzlich verankert. Sie sollte die Vorzugsvariante gegenüber der Ableitung von Regenwasser über die Kanalisation darstellen und erlangt vor dem Hintergrund der zunehmenden Versiegelung und des Klimawandels neue Bedeutung. Es gibt dafür Vorgaben - im Vordergrund steht die Zustimmungspraxis nach Wasserrecht (Erlaubnisbehörde = untere Wasserbehörde im LK SDL).

1. Jeder hat die Pflicht, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 WHG). Dazu gehört, Niederschlagswasser ortsnah zu bewirtschaften oder es ohne Vermischung mit Schmutzwasser über die Kanalisation bzw. direkt in ein Gewässer einzuleiten (§ 55 Abs. 2 WHG).
2. Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält in diesem Sinne ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind. Das Versickerungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen.
3. Auf das Nachbarschaftsgesetz (NbG) wird verwiesen. Darin wird geregelt, dass anfallende Niederschlagswassermengen auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden müssen.

V. Löschwasserversorgung

Zur Löschwasserbereitstellung werden in den vorliegenden Unterlagen noch keine konkreten Aussagen getroffen, da diese Thematik im weiteren Verfahren geklärt werden soll. Dazu werden durch die untere Wasserbehörde folgende Hinweise gegeben:

Sofern zur Löschwasserbereitstellung die Grundwasserförderung über Löschwasserbrunnen vorgesehen wird, ist die Herstellung der erforderlichen Erdaufschlüsse (Löschwasserbrunnen) entsprechend § 49 Abs. 1 WHG mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

VI. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden keine Aussagen getroffen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die beim Betrieb der PV-Anlage erzeugte Gleichspannung muss vor Einspeisung ins öffentliche Stromnetz in eine bestimmte Wechselspannung umgewandelt werden. Dazu dienen Transformatoren, die wassergefährdende Stoffe in Form von Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmedium enthalten. Transformatoren sind demnach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage). Grundsätzlich müssen die Grundsatzanforderungen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, indem Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung

stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden (dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste), und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. Darüber hinaus müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Der Vorentwurf enthält als Vermeidungsmaßnahme V4: *Auch auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern wird verzichtet, um eine schadfreie Versickerung nicht zu gefährden.*

Dies sollte präzisiert und verbindlich gefordert werden, z.B. mit der folgenden Formulierung:

Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzugehen. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, zu reinigen.

Im Umweltbericht müssen in Hinblick auf das Schutzgut Wasser auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen betrachtet werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen ausgeschlossen werden.

Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch die des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes bei der Planung erkannt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u. a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Insbesondere im Angang 2 (Stand 03.11.2015) der LAI-Richtlinie werden Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren gegeben.

Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung.

Es sollten alle Immissionsorte im Umfeld der geplanten PV-Anlage betrachtet werden, an denen es im Jahresverlauf zu Belästigungen durch Reflexion und Blendung kommen kann. Dazu gehören bspw. die Wohnbebauung 300 m nordwestlich und die Milchviehanlage, die unmittelbar nördlich an das o. g. Gebiet angrenzt. Ebenfalls sollte auf mögliche Blendwirkungen auf Wegen und Fahrbahnen in unmittelbarer Nähe der PV-Anlage eingegangen werden. Ausdrücklich sei hier die Landstraße L 52, die östlich an dem geplanten Gebiet der PV-Anlage vorbeiführt, genannt. Es ist abzuschätzen, welche Blendwirkungen auftreten können, wie diese minimiert bzw. unterdrückt werden können. Es ist auch ratsam die Orte zu benennen, an denen eine Blendwirkung ausgeschlossen werden kann.

Sind technische Merkmale der zu verwendenden PV-Elemente bekannt (bspw. ihre Blendeigenschaften), sollten diese ebenfalls angegeben werden.

Weitere Hinweise:

1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten:

Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

2. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird ggf. nach Eingang umgehend nachgeliefert.

Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

Zu dem Aufstellungsverfahren wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1.

Bei der Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung ist das Technische Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331 sowie DIN 14210, DIN 14220 und DIN 14230, zu berücksichtigen. Ausführungsplanungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1, § 18 BrSchG i. V. m. § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVorVO

2.

Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern sowie Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB entsprechen. Je nach Ausführung der Löschwasserversorgung sind ggf. zusätzliche Flächen für die Feuerwehr an den Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Am Ende Stichstraßen über 50 m Länge sind Wendeanlagen (3 achsiges Müllfahrzeug, RAST 06) einzuplanen. Die Kennzeichnung ist nach Pkt. 2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB gemäß Rd.Erl. des MLV vom 04.06.2020 - 25/24011/03 auszuführen.

Vor Baubeginn ist ein entsprechender Lageplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 5, § 14 Absatz 1 BauO LSA und Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr. 45/2014 vom 15. 12. 2014 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1)

Hinweis:

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Es wird empfohlen, diese mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerwehrschließung entsprechen des Freischaltelementes auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der Toranlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen bzw. zu beantragen.

3.

Die Photovoltaikanlage ist mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Dieser sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

4.

Zu anliegenden Vegetationsflächen (Wiesen u. ä.) ist eine mindestens 2,5 m breite vegetationsarme Fläche einzuplanen (ähnlich Wundstreifen nach § 1, § 6 WaldBrSchV ST) .

§ 18 BrSchG

5.

Photovoltaikanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem zugelassenen Fachmann prüfen zu lassen. Gültige Prüfberichte sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

6.

Es ist im abschließenden bauaufsichtlichen Verfahren ein Feuerwehrplan entsprechend der aktuellen Fassung der DIN 14095 zu erstellen. Insbesondere sind eine Kurzdokumentation sowie die erforderlichen Ansprechpartner (Eigentümer/ Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitstelle, ...) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall sowie ein Übersichtsplan für Photovoltaikanlagen entsprechend des Anhangs der Feuerwehrbroschüre „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Stand: 10/2010) im B-Plan einzuarbeiten. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. Die Anzahl der notwendigen Pläne wird nach der Freigabe mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt. Die Abstimmung des Bearbeitungszustandes per E-Mail (PDF-Format) ist ausreichend. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind die abgestimmten Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA

7.

Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist im abschließenden bauaufsichtlichen Verfahren ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorlVO) vom 08.06.2006 [GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)] zu erstellen. Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 BauO LSA i. V. m. BauVorlVO

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ellmer

Von: Amt 70, untere Bodenschutzbehörde
Frau Berliner

Stendal, 21.01.2025

An: Amt 63, Bauordnungsamt
Herr Ellmer

Stellungnahme Altlasten/Bodenschutz

Az.: 2024-04481

☒ **Positiv erfolgt**

☐ **Negativ erfolgt**

☒ **Mit Auflagen**

☐ **Erneute Wiedervorlage**

Vorhaben: Vorzeitiger Bebauungsplan „AGRI-PHOTOVOLTAIK Schernebeck, der Stadt Tangerhütte OT Schernebeck

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie; Größe des Geltungsbereiches ca. 7 ha

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Grundstück: Tangerhütte, Stadt, Schernebecker Dorfstraße

Lage: Gemarkung Schernebeck, Flur 4, Flurstück 170/13, 207/35, 264/16

Vorhabensdarstellung

Der Vorhabenssträger, die Kooperationsgemeinschaft FEFA Projekt GmbH und die Agrargenossenschaft Schernebeck e.G. planen in der Ortschaft Schernebeck der EHG Stadt Tangerhütte im Süden des Landkreises Stendal die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, bei der neben der Stromerzeugung weiterhin gleichzeitig Ackerbau betrieben werden kann.

Das Plangebiet liegt ca. 350 m südöstlich vom Siedlungsbereich der Ortschaft Schernebeck entfernt. Es hat eine Größe von ca. 7 ha.

Durch die Errichtung der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage wird es aufgrund der Fundamente zur Vollversiegelung kommen. Zudem sind baubedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden notwendig, insbesondere durch Baufahrzeuge (Materialtransporte, Erdarbeiten) und die Schaffung von Leitungsgräben.

Auskunft aus dem Altlastenkataster

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal sind für das Vorhabensgrundstück in der Gemarkung Schernebeck, Flur 4, 264/16 zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der ortsüblichen Bezeichnung zwei altlastverdächtige Flächen erfasst.

Es handelt sich dabei um die Agrargenossenschaft Stallanlagen, die im Altlastenkataster des Landkreises Stendal unter der Nummer **Reg.- Nr. 153 40 720 5 0536** registriert ist.

Gemäß Standortakte wurde auf dem Gelände eine Tieraufzucht von ca. 1970 bis 1992 durch die LPG und Agrargenossenschaft betrieben.

Bei den am Standort im maßgeblichen Nutzungszeitraum gehandhabten Stoffe handelte es sich um Mist, Schweine- und Rindergülle.

Gutachten oder andere Untersuchungsergebnisse liegen dem Landkreis Stendal derzeit nicht vor.

Weiterhin befindet sich auf dem o. g. Flurstück die Agrargenossenschaft Düngerlager, Schernebeck die im Altlastenkataster des Landkreises Stendal unter der Nummer **Reg.-Nr. 153 40 720 5 0537** erfasst ist.

Der Standort wurde von ca. 1960 bis 1991 von der LPG für die Tieraufzucht genutzt. Ab 1992 erfolgte die Nutzung durch die Agrargenossenschaft zur Lagerung von Düngemitteln.

Bei den am Standort im maßgeblichen Nutzungszeitraum gehandhabten Stoffe handelte es sich um Düngemittelreste.

Aufgrund der Vornutzung kann das Auffinden bisher nicht bekannter Bodenbelastungen auf dem o. g. Flurstück **nicht** ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse und Hinweise vor, die Gefahrenabwehrmaßnahmen am Standort erforderlich machen.

Auflagen:

Bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen besteht aus Sicht des Altlasten- und Bodenschutzes bzgl. der Umsetzung des o.g. Vorhabens – vorbehaltlich der nachzureichenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung – keine Bedenken:

- 1) Werden bei Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde **unverzüglich** zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
- 2) Der **Flächenverbrauch** und der **Bodenaushub** im Vorhabensgebiet sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Bei Erdarbeiten anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und möglichst am Standort als Oberboden wieder einzubauen.

Alle Bodenarbeiten sind unter Umsetzung der Regelungen nach **DIN 18915 – Landschaftsbauarbeiten** durchzuführen.

- 3) Die Größe von **Versiegelungsflächen** im Vorhabensgebiet ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Flächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- 4) Für die **Bau- und Rückbauphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage** ist eine **bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 – Bodenschutz** bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beauftragen.

Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde (hier: Hansestadt Stendal als Bauaufsichtsamt) rechtzeitig vor Beginn der Bauphase bzw. des Rückbaus schriftlich zu benennen.

Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde gegenüber nachweisen.

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 ist vom beauftragten Ingenieurbüro von der Planungsphase bis einschließlich der Rückbauphase ein **vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept mit folgendem Mindestinhalt** zu erarbeiten:

- Standortbezogene Bodeneigenschaften und –empfindlichkeiten
- Beschreibung/Darstellung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage (Ansprechpartner, zeitliche Planung, Ablauf, Technikeinsatz)
- Beschreibung/kartographische Darstellung der Baubedarfsflächen (Baustraßen, Zufahrten und Baueinrichtungsflächen)
- Beschreibung/Darstellung der Rückbaumaßnahmen
- Beschreibung/Darstellung des nach Rückbau der Anlage zu erreichenden Rekultivierungsziels
- Beschreibung/Darstellung der notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme angetroffenen natürlichen Bodenfunktionen
- Beschreibung/Darstellung der beim Rückbau der Anlage erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der für das Rekultivierungsziel notwendigen Bodenqualität.

Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Prüfung zu übergeben.

- 5) Vor **Einbau ortsfremder Materialien** ist deren Unbedenklichkeit gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

Zum Einbau vorgesehenes ortsfremdes Bodenmaterial ist rechtzeitig vor dem Einbau durch ein zertifiziertes Labor fachgerecht und nach den einschlägigen Regeln zu beproben und – unter Maßgabe der analytischen Anforderungen gemäß § 24 BBodSchV – auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV untersuchen zu lassen.

Der Unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüfberichte unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Einbau des Bodenmaterials zur Prüfung und Bewertung zu übergeben.

- 6) Die Böden im Planungsraum und damit deren natürliche Bodenfunktionen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind **vor schädlichen Bodenveränderungen** durch physikalische und stoffliche Einwirkungen bei der Bauausführung und – nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage – bei den Rückbauarbeiten zu **schützen**.

Es sind geeignete **Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen** im Planungsraum, insbesondere durch den Eintrag/die Freisetzung von schädlichen Stoffen und die damit einhergehenden Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen.

Beschädigte Module und Bauteile der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind zeitnah fachgerecht zu entfernen und zu ersetzen.

Die Böden sind vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen (z.B. Gefügeschäden, Vernässungen) vorsorglich zu schützen.

Bodenerosionen durch von den Modultischen ablaufendes Niederschlagswasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen vorzubeugen.

- 7) Nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und deren vollständigem Rückbau gemäß § 35 Abs. 5 BauGB sind Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen und Verdichtungen im Untergrund aller Rückbauflächen unter Maßgabe der Regelungen der DIN 18915 – Landschaftsbauarbeiten zu lockern.

Begründung:

Zu 1)

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde

Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

Zu 2)

Der Vorsorgegrundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) findet sich in § 1 a Abs. 2 BauGB und spezialgesetzlich zudem in § 1 BodSchAG LSA.

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Die DIN 18915 konkretisiert die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes an den sparsamen und schonenden Umgang mit Böden gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB und § 1 BodSchAG LSA. Sie gewährleistet die fach- und sachgerechte Durchführung von Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke.

Zu 3)

Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind Versiegelungsflächen gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA auf das technologisch erforderliche Maß zu begrenzen.

Zu 4)

Die Auflage zur Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 beruht auf § 4 Abs. 5 BBodSchV.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die Zulassungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde von dem nach § 7 Abs. 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei Vorhaben verlangen, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m²

- Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden,
- Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder
- Der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Aufgrund der geplanten Anlagengröße und der mindestens 20-jährigen Anlagenlaufzeit und zudem als Folgenutzung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsraumes wird vorliegend – im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes – eine bodenkundliche Baubegleitung für notwendig erachtet.

Die Forderung zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes wird auf Grundlage von § 7 BBodSchG erhoben.

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht).

Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumliche, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die Festlegung des Mindestinhaltes des Bodenschutzkonzeptes erfolgt in Anlehnung an den LABO-Leitfaden, 2023.

Die Forderung zur Vorlage des Bodenschutzkonzeptes wird auf Grundlage von § 3 BodSchAG LSA erhoben. Demnach sind der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach dem Bodenschutzrecht benötigen.

Zu 5)

Die Auflage unter Punkt 5 zur Untersuchung von zum Einbau vorgesehenen ortsfremder Materialien beruht auf § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) i. v. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV.

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht).

Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumliche, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 N. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV überschritten werden.

In Umsetzung der Vorsorgepflichten gemäß § 7 BBodSchG i. v. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV wurde demzufolge die Untersuchung von zum Einbau vorgesehener ortsfremder Materialien auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV beauftragt.

Die Forderungen zur Übergabe der Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüfberichte für ortsfremdes, zum Einbau vorgesehenes Material wird auf Grundlage von § 3 BodSchAG LAS erhoben.

Demnach sind der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bodenschutzrecht benötigen.

Zu 6)

Die Auflagen unter Punkt 6 werden auf Grundlage der Regelungen in § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 BBodSchV erhoben.

Nach § 3 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. zu besorgen:

- bei Überschreitung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV (Nr.1),
- bei einer erheblichen Anreicherung von Schadstoffen mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in Böden (Nr.2),
- bei physikalischen Einwirkungen auf den Boden, die dessen natürlichen Funktionen sowie dessen Nutzungsfunktionen als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen können (Nr. 3).

Die Auflagen unter Punkt 6 zum vorsorgenden Bodenschutz dienen insofern der Verhinderung/Minimierung von Schadstoffeinträgen in den Boden durch beschädigte Module und Anlagenteile und der Verhinderung/Minimierung negativer physikalischer Einwirkungen auf den Boden.

Vor dem Hintergrund der landwirtschaftlichen Folgenutzung der Böden im Planungsraum bedürfen diese eines besonderen Schutzes vor Schadstoffeinträgen und physikalischen Einwirkungen.

Zu 7)

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 BBodSchG sind zur Aufbereitung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Planungsraum mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Nutzungsfunktion der Böden vorhabenbedingt entstandene Verdichtungen zu lockern.

Nach den Regelungen in § 4 Abs. 3 BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Allgemeine Hinweise

Für den Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird der Gemeinde empfohlen, im Rahmen der Bauleitplanung mittels eines städtebaulichen Vertrages mit dem Anlagenbetreiber/Grundstückseigentümer eine Verpflichtung für den vollständigen Rückbau der Anlage zu vereinbaren.

Des weiteren sollte nach § 71 Abs. 3 Bauo LSA eine Bürgschaft zur finanziellen Absicherung des vollständigen Rückbaus der Anlage schriftlich festgehalten werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, bei dauerhafter Nutzungsaufgabe der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, auch die landwirtschaftliche Folgenutzung durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Anlagenbetreiber/Grundstückseigentümer sicherzustellen.

Im Auftrag

Franziska Berliner

Fundstellenverzeichnis

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) i. d. g. F.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2716)

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214) i. d. g. F.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. d. g. F.

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441)

DIN 18915 (Ausgabe Juni 2018): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten. Deutsches Institut für Normung e.V., Normenausschuss Bauwesen, Berlin

DIN 19639 (Ausgabe September 2019): Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Deutsches Institut für Normung e. V., Normenausschuss Wasserwesen, Berlin

LABO Leitfaden (2023): Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie. – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO); 28.02.2023



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner/SRL
Mulackstr. 37
10119 Berlin

Marc Kühlborn M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-414
Fax 0345/5247-460

Email
mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

Betr.: VORENTWURF des vorzeitigen Bebauungsplanes

**"Agri-Photovoltaik Schernebeck" Ortschaft Schernebeck, Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte**

18. November 2024

**Hier : Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange
und von der Planung betroffen sind, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und §
2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom: 29.10.2024

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrter Herr Herger,
anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die
Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf.
gesondert zu.

Unser Zeichen
24-20705

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA
archäologische Kulturdenkmale (*Fundstellen: undatiert, Neuzeit*); zur
Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt südöstlich der Ortslage Schernebeck auf relativ ebenem Gelände,
Westlich des Vorhabensgebiets fließt der Schernebecker Mühlenbach.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom
Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500
v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als
Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal
Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen –
von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und
genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausendlang erprobte Lebens-
und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die
Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine
Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der
Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die
Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Im Umfeld des Vorhabensgebiets liegen mehrere Fundstellen bislang unbekannter Zeitstellung sowie eine Fundstelle der frühen Neuzeit. Das öffentliche Interesse ist gegeben.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutz-

behörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühnborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marc Kühnborn M.A.

Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand November 2024)

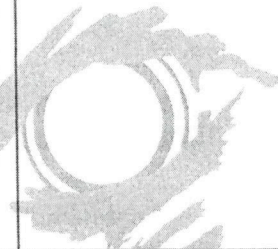
Verteiler: - z. d. A.

- Lkr. Stendal UDschB (per E-Mail)



REGIONALE
PLANUNGSGEMEINSCHAFT
ALTMARK

Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark • Ackerstr. 13 • 29410 Hansestadt Salzwedel

Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Bearbeiter/in: Herr Bauer
Telefon: 03901 3017-15
Ihr Schreiben: 29.10.2024
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: RcPIA - Ba ST-2024-0151
E-Mail: bastian.bauer@rpg-altmark.de
Datum: 05. Dezember 2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in der derzeit gültigen Fassung

Aktenzeichen:

Vorhaben: vorzeitiger BP "Agri-Photovoltaik Schernebeck", Ortschaft Schernebeck, EG Stadt Tangerhütte

Antragsteller: Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Lage:

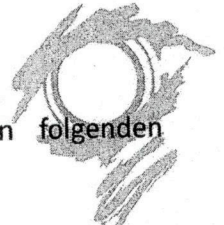
Landkreis: Landkreis Stendal

Sehr geehrter Herr Herger,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2024 (Posteingang: 29. Oktober 2024), mit dem Sie uns zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik Schernebeck" der Stadt Tangerhütte beteiligen.

Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Telefon: 03901 3017-0
Telefax: 03901 3017-18
E-Mail: info@altmark.eu
Bankverbindung: Sparkasse Altmark/West
IBAN: DE22 8105 5555 3000 0127 95
BIC: NOLADE21SAW



Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018

Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 7 ha großen Fläche südöstlich der Ortslage Schernebeck als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nutzung Solarenergie" sowie SPE-Fläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,5 m beschränkt.

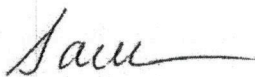
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. 1 "Colbitz-Letzlinger-Heide" (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (vgl. 5.4.3.2 Z REP Altmark). Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt (ebd.). Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (ebd.).

Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bastian Bauer

Verteiler

MID Herr Kretzschmar



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaseme 13 • 06130 Halle (Saale)

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

**Vorentwurf - Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik Schernebeck" Ort-
schaft Schernebeck, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.10.2024 haben Sie das Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des o.g. Be-
bauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie
des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche berg-
bauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt
werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g.
Vorhaben (Agri-Photovoltaik Schernebeck) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberg-
gesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht be-
rührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

03.12.2024

32-34290-1372/1/37429/2024

Tim Kirchhoff

Durchwahl +49 345 13197-438

stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

An der Fliederwegkaseme 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

- Der Abstand der Einfriedung zur Grundstücksgrenze hat mind. 1,0 m zu betragen, damit eine Beschädigung bei der Unterhaltung des Straßenseitenbereiches ausgeschlossen werden kann.
- Nördlich des Vorhabengebietes, südlich entlang der L 53 soll eine Sichtschutzbepflanzung in Heckenform vorgenommen werden. Bei den Pflanzabständen ist das Bauordnungs- bzw. Nachbarschaftsrecht einzuhalten.
- Sollten Verlegungen von Leitungen im Bereich der Bundes- oder Landesstraße (Abstand bis 40 m) erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vorher (mind. 8 Wochen) in der LSBB, RB Nord, FG 232 einzureichen.

Die LSBB ist an den weiteren Planungen zu beteiligen.

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Schlieffe



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a, 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin

**Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Nord**

**Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik
Schernebeck"**
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit e-mail vom 29.10.2024 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB insofern Betroffenheit besteht, dass das Vorhabengebiet direkt an die Landesstraße 53 als Straße unserer Baulast grenzt. Dieverkehrliche Erschließung dessen erfolgt über das nachgeordnete Straßen- undWegenetz, welches erst im weiteren Verlauf an die Landesstraße 53 angebunden ist.

Wir nehmen wiefolgt Stellung:

- Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene Straße (Dorfstraße).
- Die Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 53, ist einzuhalten.
- Sollte eine Einzäunung vorgesehen werden, ist hierfür eine Ausnahme vom Bauverbot bei der LSBB, RB Nord schriftlich zu beantragen. Einer geschlossenen Einzäunung wird nicht zugestimmt; Maschendraht, Doppelstabmatte etc. ist dagegen zulässig.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Hansestadt Stendal,
14.11.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
V. Herger/29.10.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom: N/2116-21100-BP PVFA
Schernebeck

Bearbeitet von:
Frau Jähnig
gabriele.jaehnig@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 3931 687-107
Fax: +49 3931 687-122

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a
39576 Hansestadt Stendal

E-Mail - Adresse
[poststellenord@lsbb.sachsen-
anhalt.de](mailto:poststellenord@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Hinweise zum Datenschutz unter
[https://lsbb.sachsen-
anhalt.de/ueber-
uns/datenschutzerklaerung](https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810

Altbergbau liegen dem LAGB für die Planungsfläche nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB auf dem Plangebiet nicht bekannt.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande, Kiese und gegebenenfalls Geschiebelehm vor. Bezüglich des Vorhabens gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen des LAGB aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

Sollten aber Zufahrtswege oder Neubauten noch errichtet werden, wird empfohlen dort Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese geben Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostepfindlichkeit des Bodens.

Bearbeiter: Herr Seidemann (Tel.: 0345 13197- 357)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff